

gen Poliomyelitis und Tetanus nicht erforderlich. Bei der Schutzimpfung gegen Masern ist die Zurückstellung nur bei dem Verdacht erforderlich, daß der Impfpflichtige mit einer schweren Infektionskrankheit bzw. einer Infektionskrankheit, die häufig mit einer Beteiligung des zentralen Nervensystems einhergeht (Mumps, Varizellen), angesteckt sein kann.

4. Impfpflichtige bei örtlicher epidemischer Häufung von Infektionskrankheiten, insbesondere Virusinfektionen. Die Sperrzeit für die Schutzimpfung und deren Aufhebung wird durch den Leiter der Kreis-Hygieneinspektion in Abstimmung mit dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion bekanntgegeben. Diese Sperrzeit gilt nicht für die Schutzimpfung gegen Tetanus.

(2) Ergibt die Anamnese eines Impfpflichtigen das Auftreten vorausgegangener postvazinaler allergischer Reaktionen nach einer speziellen Schutzimpfung, so ist eine (weitere) derartige Schutzimpfung bis zur Beratung mit der im § 4 Abs. 1 genannten Impfberatungsstelle zu verschieben.

(3) Bei vorausgegangenen postvazinalen allergischen Reaktionen nach der Dreifach- und Zweifachschutzimpfung ist die Indikation zur Tetanusschutzimpfung zu stellen.

(4) Bei Impfpflichtigen mit schweren chronischen Erkrankungen ist über die Impffähigkeit nach Beratung mit der im § 4 Abs. 1 genannten Impfberatungsstelle zu entscheiden.

§ 8

Poliomyelitisschutzimpfung

(1) Von der Poliomyelitisschutzimpfung sind über die Festlegungen des § 7 hinaus zeitweilig zurückzustellen:

1. Impfpflichtige, die an akuten Durchfällen leiden. Die Schutzimpfung ist frühestens 2 Wochen nach der Genesung durchzuführen.
2. Impfpflichtige mit temporären Immundefizitständen sowie unter; immunsuppressiver, Steroid-, Bestrahlungs- oder stoffwechelhemmender Therapie stehende Impfpflichtige. Die Schutzimpfung ist nach Genesung bzw. Beendigung der Therapie nach einem vom (behandelnden) Arzt festzulegenden Abstand vorzunehmen.

(2) Von der Poliomyelitisschutzimpfung sind dauernd zu befreien:

1. Impfpflichtige mit malignen Erkrankungen und Immundefizitständen;
2. Impfpflichtige mit vorausgegangenen Impfkomplicationen des Zentralnervensystems.

(3) Zeitliche Abstände vor bzw. nach der Poliomyelitisschutzimpfung zu anderen Schutzimpfungen entfallen.

§ 9

Dreifachschutzimpfung

(1) Von der Dreifachschutzimpfung sind über die Festlegungen des § 7 hinaus zeitweilig zurückzustellen:

1. Impfpflichtige mit eitrigen Erkrankungen der Haut. Die Schutzimpfung ist frühestens 4 Wochen nach vollständiger Ausheilung und bei intakter Haut vorzunehmen.
2. Impfpflichtige mit anderen eitrigen Erkrankungen (z. B. Otitis media purulenta, Osteomyelitis, eiternde Fisteln). Die Schutzimpfung ist frühestens 3 Monate nach der Genesung vorzunehmen.
3. Impfpflichtige mit manifesten allergischen Krankheitserscheinungen. Die Schutzimpfung ist frühestens 4 Wochen nach der Genesung vorzunehmen.

(2) Von der Dreifachschutzimpfung sind dauernd zu befreien:

1. Impfpflichtige mit einer manifesten Schädigung des Zentralnervensystems, wie Fehlbildungen sowie Mikro- und Hydrozephalus, Speicher- und Stoffwechselerkrankungen mit Beteiligung des Zentralnervensystems, neurologische Ausfälle bzw. Paresen des Zentralnervensystems, neuro-

logische und/oder psychische Entwicklungsstörungen schweren Grades.

2. Impfpflichtige nach akuten zentralnervösen Erkrankungen, wie entzündliche Erkrankungen des Hirns/Rückenmarks und seiner Häute, Impfkomplicationen des Zentralnervensystems, Zustand nach Hirnoperation, Schädel-Hirn-Trauma mit Bewußtlosigkeit, Impfpflichtige mit Epilepsie, Fieberkrämpfen und anderen Gelegenheitskrämpfen.
3. Impfpflichtige, die aufgrund des Vorliegens von perinatalen Risikofaktoren (zum Beispiel passagere neurologische Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode, auch Krämpfe; intrakranielle Blutung; Hyperbilirubinaemie, Hypoglykämie, Hypothermie, Hypotrophie, Hypoxie) ein erhöhtes Impfrisiko aufweisen.

Bei dauernd von der Dreifachschutzimpfung Befreiten ist die Indikation zur Zweifachschutzimpfung entsprechend den für diese Impfung geltenden Gegenindikationen zu stellen.

(3) Für die Abstände zwischen den einzelnen Schutzimpfungen gilt folgendes:

1. Vor bzw. nach einer Dreifachschutzimpfung ist im allgemeinen ein Zeitraum von 4 Wochen zu anderen Schutzimpfungen einzuhalten.
2. Die Dreifachschutzimpfung soll frühestens 2 Monate nach einer BCG-Schutzimpfung vorgenommen werden.
3. Eine notwendige Tollwutschutzimpfung ist wegen der bestehenden Lebensgefahr ohne Rücksicht auf eine vorausgegangene Dreifachschutzimpfung durchzuführen.
4. Die Dreifachschutzimpfung kann gleichzeitig mit der Schutzimpfung gegen Masern oder gegen Poliomyelitis vorgenommen werden.

§ 10

Zweifachschutzimpfung

(1) Von der Zweifachschutzimpfung sind über die Festlegungen des § 7 hinaus zeitweilig zurückzustellen:

1. Impfpflichtige mit eitrigen Erkrankungen der Haut. Die Schutzimpfung ist frühestens 4 Wochen nach vollständiger Ausheilung und bei intakter Haut vorzunehmen.
2. Impfpflichtige mit anderen eitrigen Erkrankungen (z. B. Otitis media purulenta, Osteomyelitis, eiternde Fisteln). Die Schutzimpfung ist frühestens 3 Monate nach der Genesung vorzunehmen.
3. Impfpflichtige mit manifesten allergischen Krankheitserscheinungen. Die Schutzimpfung ist frühestens 4 Wochen nach der Genesung vorzunehmen.
4. Impfpflichtige nach akuten zentralnervösen Erkrankungen, wie entzündliche Erkrankungen des Hirns/Rückenmarks und seiner Häute, Zustand nach Hirnoperation, Schädel-Hirn-Trauma mit Bewußtlosigkeit. Die Schutzimpfung ist frühestens 6 Monate nach der Genesung und fachärztlichen Nachuntersuchung vorzunehmen.
5. Impfpflichtige mit Epilepsie, Fieber- und anderen Gelegenheitskrämpfen. Die Schutzimpfung ist frühestens nach 6monatiger Anfallsfreiheit und fachärztlicher Nachuntersuchung vorzunehmen.

(2) Von der Zweifachschutzimpfung sind dauernd zu befreien:

1. - Impfpflichtige nach vorausgegangenen Impfkomplicationen des Zentralnervensystems.
2. Impfpflichtige, bei denen eine nach Abs. 1 durchgeführte fachärztliche Nachuntersuchung die Indikation zur Schutzimpfung ausschließt.

Bei dauernd von der Zweifachschutzimpfung Befreiten ist die Indikation zur Tetanusschutzimpfung in Abhängigkeit von den für diese Schutzimpfung geltenden Gegenindikationen zu stellen.

(3) Für die Abstände vor bzw. nach einer Zweifachschutzimpfung gelten die für die Dreifachschutzimpfung im § 9 Abs. 3 getroffenen Festlegungen.